

Liebe Impfgemeinde,

im Rheinland sagen wir „Ad widder e Wunder!“, die STIKO hat heute endlich die 18. Aktualisierung ihrer Impfempfehlung ins Netz gestellt, siehe anbei: alle Impfenden außerhalb Sachsens haben also jetzt auch die offizielle Empfehlung zur 4. Impfung (wir Sachsen hatten das Alles ja schon lange offiziell durch die SIKO-Empfehlung). Die entsprechenden wissenschaftlichen Begründungen finden Sie unter [https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/18\\_Aktualisierung\\_Covid\\_Begr\\_Auffrischung.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/18_Aktualisierung_Covid_Begr_Auffrischung.pdf?_blob=publicationFile) (zur 4. Impfstoffdosis) und [https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/18\\_Aktualisierung\\_Covid\\_Begr\\_Novavax.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/18_Aktualisierung_Covid_Begr_Novavax.pdf?_blob=publicationFile) (zu Nuvaxovid).

Im Zusammenhang mit der STIKO-Empfehlung möchte ich Ihnen noch einmal ganz besonders die Impfung aller Frauen im gebärfähigen Alter ans Herz legen. Die Evidenz, dass eine Covid-19-Erkrankung bei Schwangeren zu einer erhöhten Rate an Frühgeburten und zu einem schweren Verlauf führen können, ist absolut hart und leider auf den Sächsischen Intensivstationen immer wieder eine auch das Personal besonders belastende Situation (von den Familien gar nicht zu reden). Ich erlaube mir daher, die STIKO im Wortlaut zu zitieren:

**„Empfehlung für Schwangere und Stillende:** Die STIKO empfiehlt allen ungeimpften Personen im gebärfähigen Alter dringend die Impfung gegen COVID-19, sodass ein optimaler Schutz vor dieser Erkrankung bereits vor Eintritt einer Schwangerschaft besteht (Tabelle 3).

Noch ungeimpften Schwangeren wird die Impfung mit 2 Dosen des mRNA-Impfstoffs Comirnaty ab dem 2. Trimenon empfohlen. Wenn die Schwangerschaft nach bereits verabreichter 1. Impfstoffdosis festgestellt wurde, sollte die 2. Impfstoffdosis erst ab dem 2. Trimenon verabreicht werden. Bereits mit 2 Impfstoffdosen geimpften Schwangeren soll unabhängig vom Alter ab dem 2. Trimenon eine Auffrischimpfung mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty in einem Abstand von 3 Monaten zur Grundimmunisierung angeboten werden, auch wenn für diese Gruppe bisher keine Daten zu einer Auffrischimpfung vorliegen.“

Immer wieder gibt es einzelne Gynäkologen, die den Schwangeren sogar von der Impfung abraten. Wenn ich die Gynäkologen nicht überzeugen kann, auf die Wissenschaft und ihre eigenen Fachgesellschaften zu hören, dann können vielleicht die Hausärzte die Impfungen übernehmen.

Anbei finden Sie auch die aktualisierte SIKO-Empfehlung. Es wurde dort ein kleiner Fehler beim Impfstoffhandling korrigiert, aber es wurde darüber hinaus auf Grund häufiger Nachfragen zu den AK-Tests nach Erkrankung dezidiert beschrieben, welche Tests hier aussagekräftig sind.

Einen realsatirischen und ausführlichen Anhang mit allen wichtigen Links zum Genesenzertifikat finden Sie anbei (alles echt! Leider kein Fake). Kurzversion:

1. In Deutschland gilt für Ungeimpfte das Genesenzertifikat nur 3 Monate
2. In der EU gilt es für 6 Monate
3. Wenn Infizierte auch geimpft sind, gilt das Genesenzertifikat wie ein vollständiges Impfbzertifikat (270 Tage)

Die ABDA stellt uns die jeweils immer aktuelle Info zu den Zertifikaten der Apotheker unter <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/> zur Verfügung, DANKE dafür!!! (der Link zu dieser Liste findet sich jetzt immer auch in der SIKO-Empfehlung, derzeit S.9).

Ich bin nach wie vor guter Hoffnung, dass wir in absehbarer Zeit eine übersichtliche Liste bekommen, wie wir welche Impfschemata einschließlich eingeschobener Infektionen für die Impf- und Genesenzertifikate verschlüsseln sollen und wie lange sie gültig sind denn eigentlich ist das ja kein Hexenwerk. Ich glaube, den kollektiven Erleichterungsseufzer würde man in ganz Deutschland hören.

Man kann das Ganze aber auch positiv sehen: Berlin unterstützt mich tatkräftig bei der Erstellung eines abendfüllenden Kabarettprogrammes für die Zeit nach der Pandemie ☺. Das hier hätte sich niemand ausdenken können, das geht nur im Real-Life-Chat. Und wer in den letzten Wochen in Italien in Urlaub war, der

sieht, wie pragmatisch andere Länder mit digitalen Zertifikaten und Kontrollen umgehen. Irgendwie haben wir Deutschen da nicht so richtig den Ruck raus...

Und zum krönenden Abschluss noch ein bisschen was zur einrichtungsspezifischen Impfpflicht: Das BMG hat die faq-Liste vom Dezember und Januar ergänzt, siehe unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> und anbei. In Sachsen wird es übrigens eine datensichere Meldeplattform für die Übermittlung ans Gesundheitsamt geben, also lassen Sie sich erstmal nicht irritieren und warten weiter in Ruhe ab. Es wird dazu relativ kurzfristig eine Durchführungsverordnung geben (erstmal müssen sich die Gesundheitsminister untereinander abgestimmt haben, das dauert....). Ich weiß, dass Sie sich alle derzeit über die Kommunikation dazu ärgern und wenn ärgern helfen würde, würde ich mich tagelang ärgern! Aber da es nichts bringt, sollte man einfach einen guten Grauburgunder trinken, den lieben Gott einen guten Mann sein lassen und mit einem schönen Bibelzitat den Tag ausklingen lassen „Zürnt Ihr, so sündigt nicht; lasst die Sonne nicht über Eurem Zorn untergehen.“ (Epheser 4,26).

In diesem Sinne werde ich mir jetzt einen schönen Grauburgunder gönnen und ohne Zorn auf Ihr Wohl trinken.

Mit herzlichen Grüßen

i. A.

Dr. med. Patricia Klein MBA

Fachärztin für Urologie, Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Ärztliche Geschäftsführerin

Sächsische Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hausanschrift: Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Postanschrift: Postfach 100465, 01074 Dresden  
Tel.: +49 (0351) 8267-310  
Fax: +49 (0351) 8267-312  
E-Mail: [p.klein@slaek.de](mailto:p.klein@slaek.de)  
De-Mail: [dresden@slaek.de-mail.de](mailto:dresden@slaek.de-mail.de)  
<http://www.slaek.de>

Datenschutzrechtliche Information:

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verarbeiten im Rahmen der Wahrnehmung und Umsetzung der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie §§ 5, 5a Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Die Datenverarbeitung erfolgt in vertraulicher Weise und stets zum Zwecke der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Sächsische Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden. Der Datenschutzbeauftragte der Sächsischen Landesärztekammer ist unter [dsb@slaek.de](mailto:dsb@slaek.de) zu erreichen. Weitere Informationen zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie auf unserer Homepage [www.slaek.de](http://www.slaek.de) oder auf persönliche Anfrage.